

Friedhofsgebührenordnung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mengersdorf für den Friedhof Mengersdorf

Pfarramt:
Am Barockgarten 1
95490 Obersees

Tel.: 0 92 06 / 2 26
Fax: 0 92 06 / 51 06

E-Mail: Pfarramt-Obersees@t-online.de
www.obersees-mengersdorf-evangelisch.de



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER KIRCHENGEMEINDE MENGERSDORF	2
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4 Gebührentarif	2
§ 5 Benutzung der Leichenhalle	3
§ 6 Zusätzliche Leistungen	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Mengersdorf

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mengersdorf hat am 24.09.2021 auf der Grundlage des § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs Mengersdorf der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mengersdorf und seiner Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 4 Gebührentarif

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

Die Grabstättengebühr beträgt für die komplette Belegungszeit	
(1) ein Einzelgrab	530.00 €
(2) eine Grabstätte mit mehr als einer Grabbreite (je Grabbreite)	530.00 €

(3) ein Urnengrab	
a. mit einer Urne	430,00 €
b. mit zwei Urnen	860,00 €
c. mit drei Urnen	1.290,00 €
d. mit vier Urnen	1.720,00 €
(4) ein Urnengrab auf der Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte (Die Kosten für die Gedenktafel sind enthalten)	530,00 €
(5) ein Wiesengrab	530,00 €
(6) ein Kindergrab	360,00 €
(7) zusätzliche Urne in bestehendes Erdgrab	430,00 €

Die Verlängerungsgebühr beträgt pro Jahr für

- ein Einzelgrab	13,25 €.
- eine Grabstätte mit mehreren Grabbreiten pro Grabbreite	13,25 €
- ein Kindergrab	12,00 €

§ 5 Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle wird durch das Pfarramt erhoben und an die Gemeinde Mistelgau als Eigentümer und Betreiber des Gebäudes weitergereicht.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mengersdorf, den 01.02.2022

Der Kirchenvorstand